11

sich fragen, ob. damit die Schuld, anstatt überbunden zu werden, aus dem Steigerungserlös bar bezahlt werden könnte, es nicht auch des Einverständnisses des Schuldners bedürfte. Auch könnte von einer allfälligen Überbindung auf den Erwerber des Grundstücks allein (ohne Zugehör) keine Rede sein, da sich der Grundpfandgläubiger, dem die Liegenschaft mit Einschluss der Zugehör verpfändet ist, die Beschränkung des Umfangs der Pfandhaft auf das Grundstück allein nicht gefallen zu lassen braucht, auch wenn dieses allein nach dem Ergebnis der Steigerung genügende Deckung zu bieten scheint (vgl. hiezu AS 47 III S. 144 f.). Anderseits kommt aber der Erwerber der Zugehör für die Überbindung der Schuld nicht in Betracht, da die dingliche Belastung der Zugehör nicht aufrechterhalten werden kann, wenn sie einem andern Bieter als dem Ersteigerer der Liegenschaft zugeschlagen wird. Demnach erweist sich die Vorschrift des Gesetzes, dass nicht fällige Grundpfandschulden auf den Ersteigerer zu überbinden sind. unter Umständen als unüberwindliches Hindernis eines allfälligen Zuschlages auf die Einzelangebote, mit andern Worten steht sie gegebenenfalls der Anwendung des Art. 57 VZG entgegen. Diese Bestimmung wird einem solchen Falle nicht gerecht, da sie offenbar nur den andern Fall im Auge hat, wo die Pfandlasten nicht überbunden werden müssen, sondern abgelöst werden können. Die Abhülfe wird daher nur in einer Ergänzung jener Vorschrift gesucht werden können, wodurch die Möglichkeit des Zuschlages bei getrennter Ausbietung von Grundstück und Zugehör eingeschränkt wird.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- und Konkurskammer: Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. Entscheid vom 29. Januar 1923

i. S. Uhren- und Metallwarenfabrik Breitenbach.

SchKG Art. 317 a, 317 b, 317 i (in der Fassung vom 4. April 1921): Greift die von der Nachlassbehörde bewilligte Notstundung über die Dauer hinaus, für welche die Kantonsregierung die Vorschriften über die Notstundung anwendbar erklärt hat, so ist sie von den Betreibungsbehörden nicht zu beachten.

- A. Gestützt auf zwei Beschlüsse des Regierungsrates des Kantons Solothurn, welche die Vorschriften des zwölften Titels des SchKG (in der Fassung der Verordnung des Bundesrates vom 4. April 1921) über die Notstundung zunächst bis 22. April 1922 und in der Folge bis 31. Oktober 1922 für die Uhrenindustrie und die ihr zudienenden Industrien anwendbar erklärten, bewilligte das Amtsgericht Dorneck-Thierstein am 19. Juli 1922 der Rekurrentin eine Notstundung für die Dauer von sechs Monaten. Am 11. Dezember 1922 stellte J. Alfred Chatelain beim Betreibungsamt Thierstein für 1380 Fr. ein Betreibungsbegehren gegen die Rekurrentin. Unter Hinweis auf die Notstundungsbewilligung lehnte das Betreibungsamt die Zustellung des Zahlungsbefehls ab. Gegen diese Weigerung führte Chatelain Beschwerde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuhalten, dem Betreibungsbegehren Folge zu geben.
- B. Durch Entscheid vom 10. Januar hat die Aufsichtsbehörde des Kantons Solothurn die Beschwerde gutgeheissen.
- C. Diesen Entscheid hat die Rekurrentin am 20. Januar an das Bundesgericht weitergezogen.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. - Nach ständiger Rechtssprechung des Bundesgerichts ist ein in das Zwangsvollstreckungsverfahren eingreifender Entscheid eines Gerichts oder einer Nachlassbehörde von den Betreibungsbehörden nicht zu beachten, wenn jener Eingriff ohne gesetzliche Grundlage erfolgte (AS 30 I S. 754 f. Erw. 1 und S. 849 ff. Erw. 2 = Sep.-Ausg. 7 S. 324 f. Erw. 1 und S. 419 ff. Erw. 2). Der der Rekurrentin eine Notstundung bis zum 19. Januar 1923 bewilligende Entscheid des Amtsgerichts stand daher der Anhebung der Betreibung nicht entgegen, sofern die Beschlüsse des Regierungsrates, welche die Vorschriften über die Notstundung in Kraft setzten, die Nachlassbehörde nicht zur Bewilligung von über den 31. Oktober 1922 hinaus dauernden Notstundungen ermächtigte. Die Entscheidung dieser Frage hängt nicht etwa einfach von der Auslegung jener Beschlüsse des Regierungsrates ab, deren Überprüfung dem Bundesgericht entzogen wäre, weil es sich dabei um kantonales Recht handelt. Beschränkt sich die Zuständigkeit der Kantonsregierungen gemäss Art. 317 a SchKG darauf, die Vorschriften des Bundesrechts über die Notstundung auf eine bestimmte Dauer anwendbar zu erklären, so richtet sich die Tragweite solcher Beschlüsse, insbesondere hinsichtlich der Wirkungen der auf Grund derselben bewilligten Notstundungen, nach Bundesrecht, in dessen Anwendung sie ergangen sind.

2. — Art. 317 i SchKG sieht vor, dass die Nachlassbehörde die gewährte Notstundung innerhalb der gemäss Art. 317 a bestimmten Frist für höchstens vier Monate verlängern kann. Dass eine solche Verlängerung, gleichwie die erstmalige Stundungsbewilligung, nur während der Zeit, für welche die Kantonsregierung die Vorschriften über die Notstundung anwendbar erklärt hat, ausgesprochen werden kann, versteht sich von selbst, da nicht ersichtlich ist, welch anderer Zweck mit jener zeitlichen Beschränkung verfolgt werden wollte. Bedurfte es hiefür also einer besonderen Bestimmung nicht, so kann mit dem Hinweis darauf, dass die Verlängerung nur « innerhalb der gemäss Art. 317 a SchKG bestimmten Frist » bewilligt werden darf, nur der Sinn

verbunden werden, dass die verlängerte Stundung die Frist, für welche die Kantonsregierung die Vorschriften über die Notstundung anwendbar erklärt hat, nicht überdauern darf. Ist aber ausgeschlossen, dass der Verlängerungsbeschluss über jene Dauer hinaus wirksam sei, obwohl hiefür nur die Zeit von höchstens vier Monaten in Frage käme, so muss eine solche Wirkung auch dem erstmaligen Bewilligungsbeschluss versagt werden, der, wenn er erst unmittelbar vor Ablauf der für die Anwendung der Vorschriften über die Notstundung bestimmten Frist gefasst würde, deren Endpunkt sogar bis auf sechs Monate überdauerte. Die zeitliche Anpassung der Stundung an diese Frist wird denn auch dadurch ohne weiteres ermöglicht, dass Art. 317 b die Dauer der zu bewilligenden Stundungen nicht festsetzt, sondern nur maximal auf sechs Monate begrenzt. Eine andere Auslegung wäre insbesondere auch mit dem vom Bundesgericht aufgestellten Grundsatz nicht vereinbar, dass zum Schutze gewisser Kreise von Schuldnern erlassene Sondervorschriften keinesfalls ausdehnend zu deren Gunsten ausgelegt werden dürfen (vgl. AS 43 III S. 332 f.).

Zum gleichen Ergebnis führen aber auch Überlegungen sachlicher Natur. Gemäss Art. 317 a SchKG ist die Notstundung dazu bestimmt, einen von ausserordentlichen Verhältnissen betroffenen Kreis von Schuldnern vor der Zwangsvollstreckung zu schützen. Sieht die Kantonsregierung in einem gegebenen Zeitpunkt davon ab, die Dauer der Anwendbarkeit der Vorschriften über die Notstundung zu verlängern, so ist daraus zu schliessen, dass jene ausserordentlichen Verhältnisse, welche der Inkraftsetzung der Vorschriften über die Notstundung gerufen haben, nicht mehr vorliegen, oder dass sie mindestens ausserordentliche Massnahmen zum Schutz der davon betroffenen Schuldner nicht mehr erheischen (vgl. in diesem Sinne die Ausführungen im Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn vom 31. Oktbeer 1922). Dann liegt aber auch kein Grund für die monate-

lange Fortdauer eines solchen ausserordentlichen Eingriffs in die Gläubigerrechte zum Schutze derjenigen einzelnen Schuldner mehr vor, welche erst kurz vorher eine Notstundung erwirkt haben. Vielmehr werden Schuldner, welche eines weitergehenden Schutzes bedürfen, als wie er ihnen durch eine Notstundung gewährt werden kann, deren Dauer durch den bevorstehenden Ablauf der Geltung der Vorschriften über sie von vorneherein zeitlich kurz beschränkt ist, sofort zum ordentlichen Rechtsbehelf der Nachlasstundung Zuflucht nehmen müssen, da nach Art. 317 i eine solche in unmittelbarem Anschluss an den Ablauf der Notstundung nicht bewilligt werden darf. Der Rekurrentin hätte übrigens seit der Bewilligung der Notstundung genügend Zeit zur Verfügung gestanden, um vor dem 31. Oktober einen Nachlassvertrag einzubringen und dadurch noch vor Ablauf der Notstundung eine Nachlasstundung zu erwirken.

Demnach erkennt die Schuldbetr. und Konkurskammer: Der Rekurs wird abgewiesen.

5. Arrêt du 9 février 1923 dans la cause Masse en faillite Dufour.

Art. 63 ord. adm. off. de faillite: Les prescriptions de cet article valent aussi pour les créances litigieuses qui font l'objet de conclusions reconventionnelles du défendeur dans un procès que le failli lui a intenté. — La masse doit prendre une décision au sujet de son attitude dans ce procès, sinon elle risque, après l'expiration du délai fixé à l'art. 207 LP, de se voir condamner par défaut.

La collocation opérée contrairement à la loi n'est pas opposable, faute de plainte, à un jugement par défaut régulièrement rendu contre la masse.

A. — La S. A. Industras, à Morges, et Eugène Hipp à Porrentruy ont entretenu des relations d'affaires dont elles ont fait découler réciproquement des réclamations. L'Industras est tombée en faillite en 1919. Hipp produisit une créance de 6317 fr. 10. L'administration de la masse repoussa cette prétention. Hipp saisit alors par demande du 12 mai 1919 la Cour civile du canton de Vaud d'une action en modification de l'état de collocation. Dans ce procès la masse en faillite de l'Industras conclut reconventionnellement au paiement par Hipp de la somme de 35 774 fr. 90. La masse ne continua pas elle-même ce procès; elle céda ses droits — on ne voit pas exactement lesquels, mais en tout cas sa prétention à la somme ci-dessus indiquée — entre autres à L. S. Dufour, à Lausanne, Ch. Ruegsegger et H. Mojonnier, à Morges.

Hipp est tombé en faillite au commencement de l'année 1920. Les trois cessionnaires prénommés ont produit la créance de 35 774 fr. 90. Ils invoquaient la cession en leur faveur, faisaient observer qu'ils avaient donné suite au procès pendant devant la Cour civile et ils demandaient la collocation de leur créance.

Le 30 avril 1920, le préposé de l'office de Porrentruy avisa Dufour et consorts que leur intervention avait été écartée et les invita à faire valoir leurs droits en justice. Ruegsegger intenta action à Porrentruy en son nom personnel et pour toute la créance cédée. Dufour n'agit pas et ne porta pas non plus plainte contre la mesure prise par le préposé. Le 2 mars 1922 une transaction intervint entre la masse en faillite de Hipp et Ruegsegger pour mettre fin aux procès de Porrentruy et de Lausanne. Aux termes de cette convention, la masse reconnaissait la créance de l'Industras jusqu'à concurrence de 12 000 fr. et colloquait le cessionnaire Ruegsegger en 5me classe pour ce montant, le demandeur renonçant au surplus de sa prétention. L'état de collocation fut rectifié dans ce sens le 7 octobre 1922 et les créanciers en furent avisés.

Dufour, de son côté, soit la masse de ses créanciers,